

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.368/0022-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202444
IHR ZEICHEN • BMWFJ-92.705/0006-I/10/2011

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), mit dem das Akkreditierungsgesetz aufgehoben und das Maß- und Eichgesetz sowie das Kesselgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Das Bundeskanzleramt verwahrt sich gegen den Eingriff in seine Zuständigkeit und ersucht dringend, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Akkreditierungsgesetz 2012):

Zu § 1:

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung ist ein Hybrid zwischen einem Kompetenztatbestand und einer Kompetenzdeckungsklausel (vgl. *Wiederin*, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR [2011] 66, 215 [222]). Da dies unzweckmäßig erscheint, sollte die Bestimmung entweder als Kompetenztatbestand („Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen sind ...“) oder als Kompetenzdeckungsklausel („Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind ...“) formuliert werden.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung würde keine Besorgung der darin genannten Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglichen. Zu diesem Zweck müsste der Bestimmung folgender Satz angefügt werden:

„Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.“

Zu § 5:

In § 5 wird einerseits angeordnet, dass die zum Betrieb von Konformitätsbewertungsstellen zählenden Tätigkeiten nicht den Bestimmungen der GewO 1994 unterliegen; andererseits sollen auf dafür verwendete Betriebsanlagen die entsprechenden Bestimmungen der GewO 1994 Anwendung finden.

Es fällt auf, dass in der geltenden Rechtslage entsprechend der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 GewO „akkreditierte[n] Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstellen“ genannt waren. Es wird angeregt zu prüfen, ob der Begriff Konformitätsbewertungsstellen, der laut dem Klammersausdruck in § 2 des Entwurfs insbesondere Prüf-, Inspektions-, Kalibrier- und Zertifizierungsstellen umfasst, dem entspricht.

Im Sinne der Klarheit von Verweisen sollte eine „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften – wie sie in Abs. 5 betreffend die GewO 1994 vorgesehen ist – nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (vgl. LRL 59).

Zu § 6:

Im 2. Abschnitt mit dem Titel Akkreditierungsverfahren wird in § 6 die Einrichtung eines Akkreditierungsbeirats geregelt. Die darin enthaltenen Regelungen werfen eine Reihe von Fragen auf: Unklar ist beispielsweise die Zahl der Mitglieder des Beirats, die Nominierung sowie die Bestellungsmodalitäten der Beiratsmitglieder. Es wird daher entsprechend den Erläuterungen, wonach gerade die Zusammensetzung des Akkreditierungsbeirats eine breite Akzeptanz der von ihm ermittelten Regelungen bringen soll, empfohlen, die Regelungen des § 6 umfassend zu überarbeiten und zu systematisieren und insbesondere die Zahl der Mitglieder, die Bestellungsmodalitäten, die Nominierungsrechte und die Aufgaben des Beirats klar zu regeln.

Unabhängig von dieser Anregung ist auf die einzelnen Absätze inhaltlich einzugehen: In Abs. 2 werden die Aufgaben des Akkreditierungsbeirats normiert, die in Abs. 4 bezüglich des Abs. 2 Z 2 spezifiziert werden. Im Einleitungsteil des Abs. 2 sollte es statt der Wortfolge „folgende beratende Angelegenheiten wahrzunehmen“ besser „beratend tätig zu sein bei“ heißen.

Abs. 3 enthält bis auf die Bezugnahme auf den Akkreditierungsbeirat eine ansonsten vom Beirat losgelöste Regelung, die besser in einem eigenen Paragraphen zu formulieren wäre. Unklar sowohl in Abs. 3 als auch in Abs. 5 ist, wer oder welche Einrichtungen von der Wortfolge „Rechtsträger des Bundes oder der Länder“ umfasst sein sollen. Sollten damit ausgegliederte Rechtsträger oder etwa Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeint sein, so wäre dies im Sinne des Determinierungsgebots zu konkretisieren.

In Abs. 5 wird ein Versuch unternommen abzugrenzen, welche „Rechtsträger des Bundes oder der Länder“ Vertreter für den Akkreditierungsbeirat nominieren können. Die darin getroffene Abgrenzung ist vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips bedenklich. Zum einen erschließt sich die Wendung „die in ihren Rechtsvorschriften eine Akkreditierung obligatorisch vorsehen“ nicht ohne Weiteres, da sich aus dem Normtext nicht ergibt, welche Rechtsvorschriften – nämlich Bundesgesetze, Landesgesetze oder eventuell Satzungen – die Akkreditierung vorsehen sollen; zum anderen ist die Regelung, dass „solche, die zwar nicht ausdrücklich auf eine Akkreditierung Bezug nehmen, diese aber implizit fordern“ Vertreter nominieren dürften, kein taugliches – im Sinne von hinreichend bestimmtes – Abgrenzungskriterium. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass eine Nominierungsregelung wie sie in Abs. 5 ge-

troffen wird, zur Folge haben könnte, dass es zu einer großen Anzahl von Vertretern für den Akkreditierungsbeirat kommen kann.

Abs. 6 sieht vor, dass zur Mitwirkung bei bestimmten Angelegenheiten des Akkreditierungsbeirats zusätzlich Vertreter der Industrie, der Interessensverbände und der weiteren interessierten Kreise zu den Beratungen einzuladen sind. Bei dieser Regelung bleibt jedoch offen, wer die zusätzlichen Vertreter einzuladen hat. Als unzureichend determiniert erweist sich schließlich die Wendung „der weiteren interessierten Kreise“.

Da in Abs. 7 unklar ist, wer den Vertreter der „Akkreditierung Austria“ mit der Vorsitzführung betraut, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(7) Ein vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestimmter Vertreter der „Akkreditierung Austria“ führt den Vorsitz im Akkreditierungsbeirat.“

Zu § 8:

§ 8 Abs. 1 ist missverständlich. Soweit es sich hier um unmittelbar anwendbares Unionsrecht handelt, hat Abs. 1 eine bloß deklarative Wirkung.

Der Verweis auf die „jeweils zutreffenden Normen“ ist zu konkretisieren (vgl. LRL 59). Weiters wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität unzulässig sind; dies gilt im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003, S 417).

Im Übrigen kann in Abs. 8 das Wort „direkt“ entfallen.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Festsetzung von Verwaltungsabgaben. Es wird empfohlen für die Ermittlung des mit den „Amtshandlungen verbundenen Aufwands“ eine der geltenden Rechtslage (siehe § 16 Abs. 2 AkkG, BGBl. Nr. 468/1992 idF BGBl. I Nr. 85/2002) entsprechende Regelung aufzunehmen, welche hierfür konkrete Determinanten zur Orientierung vorsieht.

Zu § 14:

Ausweislich der Erläuterungen ist der Entzug insbesondere dann von der Akkreditierungsstelle durch Bescheid unverzüglich vorzunehmen, wenn hinreichend klar ist, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen. Dies findet im Normtext keine Entsprechung und sollte daher aufgenommen werden.

Zu § 20:

§ 20 Abs. 1 sollte lauten:

„(1) Die Verordnungen zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Erlassung eines Akkreditierungsbescheides ersatzlos aufzuheben.“

Bislang wurden Zertifizierungsstellen jeweils durch Verordnung akkreditiert. Dass dies nunmehr durch Bescheid zu erfolgen hat, wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung bzw. das Außerkrafttreten der Verordnungen, wird darauf hingewiesen, dass es in den Fällen von Widersprüchen zwischen Bescheid und Verordnung zu Normkonflikten kommen kann, weshalb das Außerkrafttreten der Verordnung zeitgleich mit Erlassung des Bescheides zu erfolgen hätte.

Zu § 21:

§ 21 hätte zu lauten:

„§ 21. (1) Das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2002 tritt mit Ablauf des xx.xx.2012 außer Kraft.“

Ebenso ist statt der Aufhebung der Verordnungen in Abs. 2 und 4 ein Zeitpunkt des Außerkrafttretens anzuordnen. Weiters wird festgestellt, dass die Aufhebung von Verordnungen durch den Gesetzgeber für zulässig zu erachtet wird (vgl. VfSlg. 3349/ und 3360/ Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ [1971], 362; Öhlinger, Stufenbau der Rechtsordnung [1975], 20).

Problematisch ist jedoch die Anordnung des Abs. 3 sein, wonach bestimmte in Abs. 3 genannte Verordnungen, von der Aufhebung – gemeint ist wohl die Aufhebung des Akkreditierungsgesetzes – nicht berührt sein sollen. Es wird angeregt zu prüfen, ob für die genannten Verordnungen weiterhin Verordnungsermächtigungen bestehen, falls dies der Fall ist, ist eine Anordnung, wie sie in Abs. 3 getroffen wird überflüssig; widrigenfalls kann die in Abs. 3 getroffene Regelung auch eine Verord-

nungsermächtigung jedenfalls nicht ersetzen. In diesem Fall, wäre im vorliegenden Entwurf entweder eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu normieren bzw. die genannten Verordnungen in Gesetzesrang zu heben. (Dies gilt auch für den Einschub „mit Ausnahme der §§ [...]“ in Abs. 4).

Im Übrigen sollte in Abs. 4 die Abkürzung „i.d.F“ ausgeschrieben werden („ in der Fassung).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Es fällt auf, dass im Entwurf nur teilweise Paragraphenüberschriften verwendet werden. Grundsätzlich sollte jedoch jeder Paragraph eine eigene Überschrift erhalten; ist dies nicht der Fall, so deutet dies oft auf eine mangelnde Systematik der Gliederung hin. Es wird angeregt den vorliegenden Gesetzesentwurf darauf hin zu überprüfen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Auch wird darauf hingewiesen, dass die Ausdrücke „und/oder“ soweit als möglich vermieden werden sollen. Es wird ersucht, den Entwurf dahingehend zu überarbeiten.

Zum Titel und den einzelnen Artikeln der Novelle:

Im Titel eines Sammelgesetzes sind jene Bundesgesetze anzuführen, für die jeweils in einem Artikel die Erlassung, Änderung oder Aufhebung normiert wird. Da die Aufhebung des Akkreditierungsgesetzes nicht in einem eigenen Artikel, sondern vielmehr im Rahmen der Erlassung eines neuen Akkreditierungsgesetzes 2012 angeordnet wird, ist die Aufhebung im Titel des Sammelgesetzes nicht gesondert anzuführen. Dementsprechend hätte der Titel zu lauten (und zwar unter Verwendung der korrekten Formatvorlage):

Bundesgesetz, mit dem ein Akkreditierungsgesetz 2012 erlassen wird und das Maß- und Eichgesetz und das Kesselgesetz geändert werden

Des Weiteren sind den einzelnen Artikeln des Sammelgesetzes die Titel der jeweiligen Gesetze folgendermaßen anzufügen:

Artikel 1

**Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
(Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012)**

Artikel 2

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Artikel 3

Änderung des Kesselgesetzes

Zu Art. 1 (Akkreditierungsgesetz 2012):

Zu § 2:

Das Wort „hierzu“ kann entfallen.

Zu § 3:

§ 3 normiert, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Akkreditierungsstelle ist und er eine Organisationseinheit mit der operativen Durchführung

der Akkreditierung zu betrauen hat. Die Regelung des zweiten Satzes, die normiert welche Konformitätsbewertungsstellen akkreditiert werden, steht damit nicht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang und wäre daher in einem eigenen Absatz zu regeln.

Zu § 3:

Nach dem Wort „berechtigt“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 9:

In Abs. 1 ist nach dem Wort „befugt“ ein Komma zu setzen und statt „bestellen“ sollte es besser „beauftragen“ heißen.

In Abs. 2 sollte der Satz in zwei Sätze geteilt werden. Dementsprechend wäre nach dem Wort „mitzuteilen“ ein Punkt zu setzen und der zweite Satz sollte beginnen mit: „Die Konformitätsbewertungsstelle hat innerhalb von 8 Wochen (...)“.

Vor dem Hintergrund, dass innerhalb eines Paragraphen nicht mehr als acht Absätze gebildet werden sollten (vgl. LRL 13), wären die Abs. 6 und 7 zusammenzufügen. Weiters kann in Abs. 6 die Wortfolge „über die Sachverständigentätigkeit hinaus“ entfallen.

Zu § 13:

In Abs. 2 ist der Beistrich nach dem Punkt zu streichen. Weiters wären die „einschlägigen Voraussetzungen“ zu konkretisieren (vgl. LRL 86).

Zu § 16:

In § 16 Abs. 1 sollte in der Aufzählung am Ende der einzelnen Ziffern jeweils ein „oder“ eingefügt werden (vgl. LRL 25).

Zu §§ 18 und 19:

Im 5. Abschnitt sollte der § 18 die Überschrift „Strafbestimmungen“ und der § 19 die Überschrift „Vollziehung“ erhalten.

Zu Art. 1 und 2

Die Aufhebung der in Artikel 2 und 3 genannten Bestimmungen hat über entsprechende Novellierungsanordnungen zu erfolgen. Es ist folgendermaßen vorzugehen:

Artikel 2 **Änderung des Maß- und Eichgesetzes**

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2010, wird wie folgt geändert:

Die §§ 58 und 59 entfallen.

Artikel 3 **Änderung des Kesselgesetzes**

Das Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007, wird wie folgt geändert:

§ 25 entfällt.

Zum Vorblatt:

Unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ sollte nicht nur Art. 44 Abs. 2 B-VG, sondern auch Art. 44 Abs. 1 B-VG zitiert werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:


Zu § 12:

Vor dem Wort „Jahresberichts“ sollte das Wort „jährlichen“ entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. Jänner 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	oWsl1Y+rgin6Fr34FgXeLurybEuMMeQXg9i2GE6mmV9fapS/JzS77KAeBINuCT42epD OIM6HreQDpJ8RYk/9j+4KMi0whmYz4eU0Og7JOJw8h82QZt7qtg9mhzw9a0Aukxs1+B eqSNWz0IAAYVPJ37u01HucBsGlz1owl8iesAZA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-31T10:33:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	